

**Arbeitsgemeinschaft der Kölner Wohnungsunternehmen  
Mieterverein Köln  
Kölner Haus- und Grundbesitzerverein von 1888**

---

**Pressedienst**

An die  
Lokalredaktion

Köln, den 15.12.2009

---

**Gemeinsame Erklärung der Kölner Wohnungswirtschaft zur Gebührenerhöhung**

Die Arbeitsgemeinschaft der Kölner Wohnungsunternehmen, der Mieterverein Köln und der Kölner Haus- und Grundbesitzerverein von 1888 sprechen sich vehement gegen die geplante Gebührenerhöhung bei Müll- und Straßenreinigungsgebühren aus.

Die drei Akteure der Kölner Wohnungswirtschaft halten die Erhöhung in vielerlei Hinsicht für unverantwortlich.

Zum einen sei die Belastung der Kölner Bürger durch die ständig steigenden Preise bei Gebühren, Strom, Gas und Wasser nicht mehr tragbar. Mieter wie Eigentümer würden durch die Kosten über Gebühr strapaziert. Dabei sei nicht die Steigerungsrate der einzelnen Teile, sondern immer die Summe aller Kosten zu betrachten.

Man sei sich einig, dass bei der Müllwirtschaft Potentiale noch nicht ausreichend genutzt und Gebührenzahlern Kosten auferlegt würden, die dem Verursacherprinzip nicht standhalten. Hier geht es vor allem um die vielfältigen kommunalen Leistungen, die über die Müllgebühr quersubventioniert werden. Die Wohnungswirtschaft fordert daher Kostengerechtigkeit und Finanzierung solcher Kosten durch den allgemeinen Haushalt.

Auch manche politische Entscheidungen hinsichtlich der Bestückung der Müllverbrennungsanlage halten die drei Akteure für nicht zielführend. Hier gebe es Ratsbeschlüsse, die die Erzielung höherer Verbrennungsentgelte verhindere.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kölner Wohnungsunternehmen, der Mieterverein Köln und der Kölner Haus- und Grundbesitzerverein von 1888 fordern daher den Rat der Stadt Köln auf, auf die Gebührenerhöhung zu verzichten, die Müllgebühren verursachergerecht zu gestalten und alle Maßnahmen zu ergreifen, AWB wie AVG die Möglichkeit zu eröffnen, mit einem größtmöglichen Zusatzgewinn für die Reduktion der Gebühren sorgen zu können. Dabei sei die oberste Maßgabe, dass alle Gewinne dieser Gesellschaften dem Gebührenzahler zugutekommen müssten.